



**Richtlinie
der Gemeinde Blankenheim
zur Bezuschussung bei Einführung eines Mehrwegsystems
in den Gastronomiebetrieben in der Gemeinde Blankenheim
vom 01.04.2022**

1. Förderziele

Durch einen finanziellen Zuschuss an Betriebe für deren Ausgaben, die der Einführung eines Mehrwegsystems für To-Go- / Take Away-Speisen und -Getränke im Gemeindegebiet Blankenheim dienen, möchte die Gemeinde Blankenheim zu einem schnellen Umstieg von Einweg zu Mehrwegverpackungen beitragen und die Reduktion des Einwegverpackungsabfalls herbeiführen.

2. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden 50% der monatlichen Systemgebühr über einen Zeitraum von 12 Monaten bei Abschluss eines 2-Jahres-Vertrages mit einem Systemanbieter, wenn sich mindestens 3 Betriebe im Gemeindegebiet für denselben Anbieter entscheiden. Bei Systemanbietern, welche keine monatliche Systemgebühr sondern eine Anschaffungsgebühr erheben, wird eine einmalige Anschaffungsgebühr bis zu 100,00 € gefördert.

3. Antragsberechtigung

Anträge können ausschließlich von Betrieben für Maßnahmen nach 2. für ihre Betriebsstätte/n im Gemeindegebiet Blankenheim gestellt werden.

4. Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe richtet sich nach der Systemgebühr bzw. der Anschaffungsgebühr des jeweiligen Anbieters. Der maximale Zuschuss pro Betrieb beträgt insgesamt 300,00 € (brutto). Die Aufwendungen müssen für die Nutzung in der/den Betriebsstätte/n innerhalb der Gemeinde Blankenheim getätigt werden.

5. Zuschussvoraussetzungen

Voraussetzung der Förderung ist der Nachweis, dass ein Vertrag zwischen Betrieb und Systemanbieter mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten geschlossen wurde. Außerdem ist darzulegen, welche zwei



weiteren Betriebe im Gemeindegebiet ein Vertragsverhältnis mit demselben Systemanbieter geschlossen haben.

6. Verfahren

Die Zuschüsse werden nur auf Antrag und gegen Vorlage prüfbarer Belege gewährt.

6.1. Der schriftliche Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie ist mit dem Antragsformular (Anlage 1) an die Gemeinde Blankenheim, Wirtschaftsförderung, Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim, E-Mail: wirtschaftsfoerderung@blankenheim.de, zu richten.

6.2. Für die Bearbeitung des Förderantrages ist das vollständige Antragsformular mit folgenden Nachweisen als Anlage erforderlich:

- Vertrag mit dem Systemanbieter
- Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde Blankenheim

6.3. Die Förderung wird monatlich bargeldlos an den Antragsteller/Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unabhängig von anderen Förderprogrammen oder Zuwendungen.

7.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

7.3. Die Gemeinde Blankenheim entscheidet über die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen als Geschäft der laufenden Verwaltung.

7.4. Die Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im jeweiligen Haushaltsplan der Gemeinde Blankenheim zur Verfügung stehen.

7.5. Wird die Betriebstätigkeit des Einzelhandelsbetriebes oder des sonstigen Gewerbebetriebes während des Förderzeitraums eingestellt bzw. aufgegeben, wird die Auszahlung weiterer Zuschussbeträge eingestellt. Die Gemeinde Blankenheim behält sich das Recht vor, zu viel ausgezahlte Zuschussbeträge zurückzufordern.

7.6. Für jeden Einzelhandelsbetrieb oder sonstigen Gewerbebetrieb wird grundsätzlich nur einmal eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt. Im Falle der Fortführung des Gastronomiebetriebes durch einen neuen Betreiber/Mieter am bisherigen Standort ist eine nochmalige Förderung des Betriebes zulässig.

7.7. Voraussetzung für die Förderung ist ferner, dass der Betrieb im Gewerberegister der Gemeinde Blankenheim ordnungsgemäß angemeldet wurde.



8. Überprüfungsrecht

Die Gemeinde Blankenheim behält es sich vor, die Verwendung des gewährten Zuschusses zu überprüfen. Bei Verstößen gegen diese Zuschussrichtlinie kann eine Rückzahlung des Zuschusses durch die Gemeinde Blankenheim verlangt werden.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.04.2022 in Kraft.

10. Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Blankenheim, den 01.04.2022

Jennifer Meuren

Bürgermeisterin